

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „Aristoteles Fonds“ (künftig: „Geostrategy Fund“) (ISINs: DE000A1111G8 und DE000A2ARN97)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o.g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen **Aristoteles Fonds** wird umbenannt in **Geostrategy Fund**.

Darüber hinaus wird der Verweis in § 4 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen auf § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen in § 16 Abs. 3 berichtigt. Zudem werden die Besonderen Anlagebedingungen in § 7 Absatz 6 b) redaktionell in der Form geändert, als dass der Begriff „wesentliche Anlegerinformationen“ durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ausgetauscht wird. Weiterhin wird der Fußnotenverweis in § 7 Absatz 5 auf die Internetseite des BVI zur Erläuterung der Anteilwertentwicklung nach der BVI-Methode konkretisiert. Schließlich wird in den Besonderen Anlagebedingungen in § 11 eine 10 %ige Rücknahmebeschränkung eingeführt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen bereits genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten BAB als Auszug abgedruckt.

Hamburg, den 15. Mai 2023

Die Geschäftsleitung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern

und der

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH,

Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Geostrategy Fund,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen

von der Gesellschaft aufgestellten

Allgemeinen Anlagebedingungen

gelten.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte, der Vertriebsgesellschaft, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 7 Kosten

[...]

- (1) Ferner kann die Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilklasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das OGAW-Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 01. Oktober erfolgt - am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode¹ zu berechnen.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Es steht der Gesellschaft frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

¹ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de/service/publikationen).

- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).